



STATUTEN

I. Zweck

- Art. 1 Der Schweizerische Verband der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht (SVWR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die wissenschaftliche und methodische Weiterbildung seiner Mitglieder sowie die Wahrung ihrer beruflichen Interessen. Zur Erfüllung seiner Ziele dienen insbesondere:
- Tagungen und Kurse – Publikationen – Betriebsbesichtigungen;
 - Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen.

II. Sitz des Vereins

- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der SVWR setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- a) Ordentliche Mitglieder, welche alle Mitgliedschaftsrechte besitzen, insbesondere die Nutzung der SVWR-Weiterbildungsangebote.
 - b) Fördermitglieder, die den SVWR finanziell unterstützen, Zugang zum Mitgliederbereich der SVWR-Website haben, sonst aber keine Mitgliedschaftsrechte ausüben.
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder, welche alle Mitgliedschaftsrechte besitzen, jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit sind.
- Art. 4^{bis} Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht an Gymnasien, Wirtschaftsmittelschulen, Berufsfachschulen, Berufs- und Fachmittelschulen;
 - b) Dozentinnen und Dozenten für Wirtschaft und Recht an Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen;
 - c) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausbildung, die zum Unterrichten von Wirtschaft und Recht an den unter a und b erwähnten Schulen berechtigt sind, aber keine solche Lehrtätigkeit ausüben.
- Art. 4^{ter} Als Fördermitglieder können sämtliche natürlichen Personen aufgenommen werden.
- Art. 4^{quater} Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- Art. 4^{quinquies} Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die nach der Pensionierung als Lehrperson für Wirtschaft und Recht eine Aufnahme als Freimitglied beantragen.



- Art. 5 Mit den Mitgliedern, die zugleich dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) angehören, ist der SVWR dessen Fachverband.
- Art. 6 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 7 Die Aufnahme neuer Mitglieder nach Art. 4 lit. a bis c erfolgt durch den Vorstand. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge.

IV. Organisation

- Art 9 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevision.
- Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Sie behandelt die folgenden Geschäfte:
a) Abnahme von Jahresbericht des Vorstandes, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
c) Wahl eines Rechnungsrevisors / einer Rechnungsrevisorin;
d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
e) Stellungnahme zum Tätigkeitsprogramm;
f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
g) Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder.
- Art. 12 Anträge von Mitgliedern, über die die Vereinsversammlung zu beschliessen hat, sind zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.
- Art. 13 Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 14 In den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und 3 – 7 weiteren Mitgliedern.
- Art. 16 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht jener der eidgenössischen Räte.
Wiederwahl ist möglich.
- Art. 18 Der Vorstand ist zuständig für die Führung des Vereins, insbesondere für die Organisation der Versammlungen, Tagungen und Kurse.
Ihm obliegt auch die administrative Leitung und die Vertretung des Vereins.



Art. 19 Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 21 Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Es ist einer Organisation zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgt wie der SVWR.

Art. 22 Im Falle einer Auflösung des SVWR bzw. nach Abschluss der steuerbefreiten Sparte «SVWR Symposium 2020» werden die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel unwiderruflich, d.h. für immer steuerbefreiten Zwecken zugewiesen. Ein allfälliges Restvermögen ist deshalb zwingend an eine andere, zufolge gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecksetzung befreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten am 3. September 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. September 2018 (basierend auf den Statuten des Schweizerischen Handelslehrervereins SHV vom 8. Mai 1920).

Baden, 3. September 2019

Der Präsident

Dr. Urs Saxer

Der Kassier

Tobias Schindelholz